

Brillenkunde. Groß ist die Zahl der Brillenmünzen und -medaillen von den „Brillentalern“ des Herzogs Julius von Braunschweig aus dem 16. und den „Brillendukaten“ des Dänenkönigs Christian IV. aus dem 17. Jahrhundert bis zu den Spottmedaillen und Spielmarken, die Brillendarstellungen verschiedener Art zeigen. Sogar die Porträtmedaille eines bebrillten spanischen Generals aus dem 17. Jahrhundert ist uns erhalten.

Zu den Münzen oder münzähnlichen Stücken, denen selbst Heilkraft zugeschrieben wurde, gehören einmal die noch heute in Wallfahrtsorten den Gläubigen mitgegebenen Amulette; außerdem hatten aber auch gewisse kursierende Münzen den Ruf besonderer Heilkraft. So solltet die schlesischen Peterspfennige wegen des auf ihnen abgebildeten Petersschlüssels die Kraft haben, die Gebärmutter aufzuschließen; man band sie daher bei schweren Geburten der Kreißenden an das Bein. Die Johannesroschen des Breslauer Bischofs Johann v. Thurzo sollten verhindern können, daß die Kinder bei Masern und Scharlach Augenzufälle bekämen.

Der Zweck dieser kurzen Ausführungen war, diejenigen, die sich für die Geschichte unsrer Wissenschaft interessieren, auf ein Anschauungsmaterial hinzuweisen, das zwar nie die einschlägigen schriftlichen Quellen zu ersetzen imstande sein, das aber in vielen Fällen eine angenehme Ergänzung ihres Studiums bilden wird.

Standesangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Schluß aus Nr. 43.)

Dr. Lönne in Gelsenkirchen hat das **Problem der Fruchtabtreibung** vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt aus in einer jüngst bei Springer in Berlin erschienenen Schrift behandelt. Auch er erkennt die Reformbedürftigkeit der geltenden Bestimmungen in den von mir wiederholt hervorgehobenen Richtungen an, weist aber in klarer, erschöpfender und überzeugender Weise nach, welche schweren Gefahren auf sittlichem, bevölkerungspolitischem und vor allem gesundheitlichem Gebiete eine Strafflosslassung der Abtreibung mit sich bringen würde. Man kann dem Verfasser nur beistimmen, wenn er am Schluß seiner sehr lesenswerten Ausführungen sagt: „Deutschland darf sich am allerwenigsten auch noch dieses letzte und gefahrbringende Experiment mit dem fast allein übriggebliebenen unveräußerlichen Gut, seinem biologischen Erbgut leisten.“

Ebenso verwirft Wyder, der frühere Züricher Gynäkologe, in seinem in der „Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift, Jahrgang 54 Nr. 18“ veröffentlichten Aufsatz über „Die kriminelle Fruchtabtreibung und ihre Bekämpfung“ die Strafflosslassung der Abtreibung. Er bezeichnet es als die Anschauung der meisten Naturforscher und Aerzte, daß der Fötus von der Befruchtung an ein beseeltes, individuelles Wesen, keineswegs nur ein Bestandteil des Körpers der Mutter sei, womit die Argumentation, der Fötus könne in diesem Stadium der Entwicklung straflos getötet werden, entfällt. Als durchaus falsch bezeichnet Wyder die Meinung, die Einleitung und Behandlung des Abortus selbst durch den Arzt sei eine ungefährliche Prozedur. Eingehend weist er unter Anführung einer Reihe einzelner Fälle das Gegenteil nach. Wyder kommt im weiteren Verlauf auf den von Jaschke in Gießen im Zentralblatt für Gynäkologie Nr. 1/2, 1924, gemachten Vorschlag zu sprechen, bei kriminellen Abortus die passiv beteiligte Person straflos zu lassen, dagegen die ihn herbeiführenden Personen exemplarisch zu bestrafen. Wyder findet diesen Vorschlag mit Recht bedenklich. Er glaubt, daß das Abtreibegeschäft dadurch noch rentabler und umfangreicher sich gestalten würde; die Frauen würden noch mehr abtreiben lassen und in den seltensten Fällen an eine Denunziation denken, schon um sich nicht selbst bloßzustellen; den etwa nachträglich zugezogenen Arzt aber bindet das Berufsgeheimnis. Was letzteres anlangt, so ist Wyder der Meinung, man dürfe gerade bei der Abtreibung nicht unbedingte Geheimhaltung fordern; gerade hier seien sehr wohl Fälle denkbar, wo mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des gewerbsmäßigen Abtreibers ein höheres Interesse vorliegt, das den Arzt berechtigt, an der gebotenen Schweigepflicht nicht festzuhalten. Daß die Schweigepflicht keine absolute ist und unter Umständen höhere Interessen sie beseitigen können, ist bekanntlich in der Rechtsprechung anerkannt. Einigen Erfolg verspricht sich Wyder von einer Bestimmung, etwa dahin lautend: „Einer Frauensperson, die wegen einer strafbaren Abtreibung strafrechtlich verfolgt wird, wird Strafflosigkeit zugesichert, wenn sie den zuständigen Behörden die aktiv dabei Beteiligten in einer Weise bekannt gibt, daß sie mit Aussicht auf Erfolg gefaßt werden können. Diese Rechtswohlthat kommt nicht mehr in Frage, wenn sie sich weitere kriminelle Aborte zu schulden kommen läßt.“ Wyder verkennt nicht, daß diesem Vorschlag, auf die Denunziation der an der gemeinsamen Straftat Beteiligten gewissermaßen eine Prämie zu setzen, moralische Bedenken gegenüberstehen, erblickt aber hierin ein wirksames Mittel, das Abtreibegeschäft, das dann

zu riskant und wenig einträglich würde, einzuschränken. Zum Schluß tritt er für eine erweiterte Möglichkeit strafloser Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt in gewissen Fällen medizinischer Indikation und bei Notzucht, Blutschande usw. ein.

Mit dem Wyderschen Vorschlage, die Schwangere straflos zu lassen, wenn sie den Abtreiber zur Anzeige bringt, beschäftigt sich Hafter in Zürich in der Schweizerischen Juristen-Zeitung vom 1. VII. 1924. Hafter hält den Wyderschen Vorschlag für geeignet, die Zahl der Abtreibungen zu vermindern, und wirft die Frage auf, ob in diesem Falle der Zweck das Mittel heiligen kann. Er scheidet den vorliegenden Fall streng von denen, in welchen das Gesetz selbst gewissen Personen eine Anzeigepflicht auferlegt (Polizeibeamten, Aerzten bei gemeingefährlichen Krankheiten, Anzeigepflicht bei § 139 StGB.). Hier verliert die Anzeige vollkommen ihren üblen Charakter. Abgesehen von diesen Fällen ist jedermann zur Anzeige einer strafbaren Handlung berechtigt, aber nicht verpflichtet. In der Regel ist ihm aus der Anzeigerstattung kein Vorwurf zu machen. Der Wydersche Fall liegt aber eigenartig. Die Schwangere, die in den meisten Fällen selbst an den Abtreiber mit der Bitte um Hilfe herantreten sein wird, gibt ihn, nachdem sie in Untersuchung gezogen worden ist, preis, um sich vor Strafe zu bewahren. Mit Recht lehnt Hafter eine solche Regelung ab; sie widerspricht seinem Empfinden; mir geht es ebenso; es gibt, wie Hafter zutreffend bemerkt, auch eine Solidarität unter den Teilnehmern an einem Verbrechen, und es geht nicht an, die Denunziation in der Weise zu prämiieren, wie Wyder es will. Es gibt ja vereinzelte Fälle, in denen das Gesetz dem Teilnehmer, der denunziert, Straffreiheit gewährt, so z. B. nach §§ 61, 105 des MStGB., wonach ein an dem Vorhaben eines Kriegsverrats oder einer Meuterei Beteiligter straffrei wird, wenn er so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist. Auch der Entwurf 1919 zum Deutschen Strafgesetzbuch kennt einen ähnlichen Fall. Nach § 232 Abs. 3 wird beim Komplott straffrei, wer durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung des Verbrechens ermöglicht. Hier handelt es sich aber überall um Fälle, wo durch die Prämierung des Denunzianten weitere Straftaten verhindert werden sollen; im Wyderschen Falle aber ist das Verbrechen bereits begangen, und es handelt sich nur darum, durch Strafflosslassung eines der Teilnehmer der anderen habhaft zu werden. So wünschenswert möglichst scharfes Vorgehen gegen die Abtreiber ist, kann das von Wyder vorgeschlagene Mittel doch nicht gebilligt werden.

Die auch in diesen Berichten wiederholt erörterte Frage der **Unfruchtbarmachung Geisteskranker und gewohnheitsmäßiger Verbrecher** ist in ein neues Stadium getreten, insofern als die sächsischen Ministerien des Innern und der Justiz einen vom sächsischen Landesgesundheitsamt angenommenen Gesetzesentwurf an das Reichsjustizministerium befürwortend weitergegeben haben. In diesem Entwurf wird vorgeschlagen, im Strafgesetzbuch eigens auszusprechen, daß die Sterilisierung gewisser Personen (Geisteskranker, Epileptiker, Anlageverbrecher usw.) nicht als Körperverletzung strafbar ist, wenn sie unter gewissen Kautelen von einem Arzt mit Einwilligung des zu Sterilisierenden oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen wird. Der Entwurf ist mit teilweiser Begründung in der D. m. W. 1924 Nr. 10 abgedruckt, es bedarf deshalb hier keiner wörtlichen Wiedergabe, dagegen erscheint es mit Rücksicht auf den Entwurf und auf Ausführungen, die Niedermeyer in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1924 Nr. 9 macht, angezeigt, die gesamte Rechtslage noch einmal kurz zu erörtern.

Es muß de lege lata von vornherein unterschieden werden zwischen der Sterilisierung zu Heilzwecken und der Sterilisierung aus rassehygienischer oder eugenetischer Indikation. Die vom Arzt lege artis zu Heilzwecken vorgenommene Sterilisierung ist wie jede andere zu gleichem Zweck erfolgende ärztliche Operation zu beurteilen. Hinsichtlich dieser ärztlichen Operationen steht die von mir stets bekämpfte Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß sie an sich, abgesehen von den Fällen des Notstandes, eine objektiv rechtswidrige Körperverletzung bilden, deren Rechtswidrigkeit nur durch die Einwilligung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters beseitigt wird. Der Arzt, der zu Heilzwecken eine Sterilisierung vornimmt, macht sich also der schweren Körperverletzung schuldig, wenn er ohne oder gegen den Willen des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters handelt, ganz gleichgültig, ob die Operation vom ärztlichen Standpunkt aus noch so notwendig und für den Kranken heilsam ist; er bleibt aber straffrei, wenn er mit Einwilligung des Kranken oder seines Vertreters handelt.

So bei der Sterilisierung zu Heilzwecken. Wie steht es bei der Sterilisierung aus rassehygienischen oder eugenetischen Rücksichten? Wenn die Rechtsprechung sogar die zu Heilzwecken erfolgende Sterilisierung für objektiv rechtswidrige Körperverletzung erklärt, so muß sie logischerweise dies erst recht tun bei einer Sterilisierung aus rassehygienischer und eugenetischer Indikation. Diese Sterilisierung ist also objektiv rechtswidrige Körperverletzung, und es kann sich nur fragen, ob auch bei ihr, wie bei der zu Heilzwecken vorgenommenen, die Einwilligung des zu Sterilisierenden oder seines Vertreters die Rechtswidrigkeit beseitigt. Boeters, der eifrigste Vorkämpfer für die Sterilisierung, glaubt die Frage ohne weiteres bejahen zu können. Mit Niedermeyer möchte ich die Aerzte dringend warnen, hier ad verba magistri zu

schwören und ohne weiteres anzunehmen, daß, wie bei der medizinischen Indikation, so auch bei der rassehygienischen oder eugenischen die Einwilligung vor Strafe schützt. Die Frage hängt eng zusammen mit der Frage, wie weit bei Körperverletzungen überhaupt die Einwilligung des Verletzten den Täter vor Strafe schützt. Diese Frage ist in der Theorie überaus bestritten. Die namhaftesten Rechtslehrer sind hier verschiedener Meinung. Die einen geben dem Satz: „Volenti non fit injuria“ volle Wirkung; die anderen sprechen der Einwilligung jede Wirkung ab; wieder andere unterscheiden zwischen leichter und schwerer Körperverletzung. Die Rechtsprechung schwankt. Aeltere Urteile des Reichsgerichts halten die Einwilligung in allen Fällen für gegenstandslos; neuere Entscheidungen lassen die Frage offen, so auch die bekannte für das Operationsrecht der Aerzte grundlegende Entscheidung RGBl. 25, 375, die nur für die zu Heilzwecken erfolgenden Operationen der Einwilligung Bedeutung zuerkennt. Es ist also keineswegs abzusehen, wie sich die Rechtsprechung bei Sterilisierungen, die nicht zu Heilzwecken vorgenommen werden, zur Frage der Einwilligung stellen würde, und deshalb für die Aerzte größte Vorsicht geboten. Auch der sächsische Entwurf bezeichnet die Rechtslage als strittig und möchte gerade deshalb durch die von ihm vorgeschlagene ergänzende Bestimmung sichere Bahn schaffen. Ich persönlich wäre geneigt, der Einwilligung hier die gleiche strafbefreiende Wirkung beizulegen wie bei den Operationen zu Heilzwecken. Man sagt allerdings, Leib und Leben des Menschen sind so kostbare Güter, daß der Staat eine Verfügung des einzelnen darüber nicht zulassen darf; andererseits ist doch ein Recht des Menschen an seinem eigenen Körper nicht zu bestreiten, und wenn er von diesem Rechte nicht in trivialer, Dritte oder die Allgemeinheit schädigender, sondern wie hier der Allgemeinheit nützlicher Weise Gebrauch macht, hat der Staat kein Interesse, ihn daran zu hindern. Doch das ist nur meine rein private Meinung, und niemand kann wissen, wie die gerichtliche Entscheidung fallen würde. So viel de lege lata.

De lege ferenda muß in erster Linie erreicht werden, daß ärztliche Operationen zu Heilzwecken (also auch die Sterilisierung zu Heilzwecken), lege artis vorgenommen, von vornherein nicht mehr als objektiv rechtswidrige Körperverletzungen angesehen werden, mögen sie mit, ohne oder gegen den Willen des Kranken vorgenommen werden; strafbar sollen sie nur sein, wenn sie gegen den Willen des Kranken geschehen, aber auch dann nicht als Körperverletzungen, sondern nur aus dem Gesichtspunkt der Nötigung. Das ist der Standpunkt, den nach harten Kämpfen der Entwurf 1919 zum deutschen Strafgesetzbuch einnimmt.

Ob man Sterilisierungen aus rassehygienischer oder eugenischer Indikation unter gewissen Kautelen überhaupt zulassen oder unter allen Umständen verbieten oder ihre Zulässigkeit wenigstens von der Einwilligung des zu Sterilisierenden oder seines gesetzlichen Vertreters abhängig machen will, ist eine Frage, die in erster Linie die Kenner der Vererbungslehre zu entscheiden haben. So wenig ich die große Gefahr verkenne, die in der Fortpflanzung geistig oder sittlich in hohem Grade minderwertiger Individuen liegt, sträubt sich nach wie vor mein Gefühl gegen den in der zwangsweisen Sterilisierung liegenden gewaltsamen Eingriff in die körperliche Integrität des einzelnen; dagegen halte ich die Frage, ob man nicht die Sterilisierung mit Einwilligung zulassen sollte, für durchaus diskutabel.

Einen Pfuscherfall behandelt ein Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 4. IV. 1924, dessen Ausführungen nicht ohne Interesse sind. Der Angeklagte hatte durch Beseitigung des von einem Arzt angelegten Gipsverbandes verhindert, daß das Kniegelenk eines tuberkulösen Kindes sich in Streckstellung versteifen und das Bein so gebrauchsfähig erhalten werden konnte, und bewirkt, daß die Versteifung in verstärkter Beugstellung, verbunden mit dauernder Gebrauchsunfähigkeit des Beins eintrat, ein Fehler, der nur durch Operation beseitigt werden konnte. Das Verschulden wurde vom Landgericht darin erblickt, daß der Angeklagte sich leichtfertig über eine ausschlaggebende Anordnung eines Arztes hinweggesetzt und die von den Aerzten als sachgemäß erkannte Behandlung durchkreuzt hat, obwohl er wußte, daß ihm nach seiner Vorbildung keine oder jedenfalls nur äußerst geringe Fachkenntnisse zur Verfügung standen, und obwohl ihm die möglichen, nachher auch eingetretenen Folgen bei einiger Ueberlegung selbst als Laien nicht hätten verborgen bleiben können und ihm bei vorheriger Zuziehung eines Arztes die erforderliche Aufklärung zuteil geworden wäre. Der Behauptung des Angeklagten, er habe bei einer Anzahl von Personen Heilerfolge erzielt, ist die Bedeutung abzusprechen, weil der Eintritt einer Heilung während der Behandlung keinen Beweis dafür erbringt, daß sie durch die Behandlung herbeigeführt worden ist. Das Reichsgericht hob das Urteil mit folgenden Erwägungen auf: Der Angeklagte handelte nur dann schuldhaft, wenn er die Sorgfalt außeracht ließ, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war und infolgedessen entweder die bei pflichtgemäßer Sorgfalt vorhersehbaren Folgen nicht vorbeisah oder die Möglichkeit ihres Eintritts zwar erkannte, aber darauf vertraute, daß sie sich nicht einstellen würden. Hierbei würde ihm die etwaige Nichtkenntnis der Regeln ärztlicher Kunst nicht als Entschuldigung dienen können, vielmehr hat er als Heilpraktikant Verstöße

gegen sie ebenso zu vertreten wie der approbierte Arzt. Entscheidend sind stets die besonderen Umstände, und diese hat das Landgericht unberücksichtigt gelassen. Die ärztlichen Anordnungen kamen nicht in dem Sinne als ausschlaggebend in Betracht, daß eine abweichende Behandlung des Kindes schon deshalb als Verschulden anzurechnen wäre. Es hätte der Prüfung bedurft, ob der Angeklagte angesichts der bisherigen Erfolglosigkeit einer jahrelangen Behandlung durch mehrere Aerzte und der großen Schmerzen, die sich eingestellt hatten, bei Zugrundelegung der Regeln der ärztlichen Wissenschaft und der von ihm in anderen Fällen gesammelten Erfahrungen damit rechnen konnte, daß seine Behandlungsweise von Erfolg sein würde. In diesem Zusammenhange würde es nicht genügt haben, die vom Angeklagten behaupteten Heilerfolge auf andere unbekannte Ursachen zurückzuführen; vielmehr wären sie vom Standpunkte des Angeklagten aus in der bezeichneten Richtung zu würdigen gewesen. Weiter kommt noch Folgendes in Betracht. Da das Kind an Gelenktuberkulose erkrankt war, stand nicht lediglich die Gebrauchsfähigkeit des mit ihr behafteten Beines, sondern die Heilung des festgestellten Leidens in Frage. Diesen Gesichtspunkt hat die Strafkammer nicht genügend beachtet und über die sonstige Entwicklung des Leidens keinerlei Feststellungen getroffen. Vor allem fehlen Erörterungen in der Richtung, ob etwa mit Rücksicht hierauf auch bei sorgfältiger Behandlung eine dauernde oder zeitweise Versteifung des Knies in Beugstellung in Kauf zu nehmen war oder der Angeklagte doch dieser Meinung sein konnte, ohne daß ihm dabei eine schuldhaft Nachlässigkeit zur Last fiel. In ersterem Falle wäre schon objektiv für die Annahme einer rechtswidrigen Körperverletzung kein Raum. Das Urteil, dessen allgemeine Ausführungen durchaus zutreffen, geht in Berücksichtigung der einzelnen Einwände des Angeklagten reichlich weit.

Auf dem Gebiete des Impfrechtes hat das Oberlandesgericht Dresden jüngst ausgesprochen, daß die Behörden jederzeit Zweifel in die Richtigkeit eines privatärztlichen Attestes setzen und die Beibringung einer Bescheinigung des beamteten Impfarztes fordern können.

Die Gefährdung der zahnärztlichen Approbation in ihrer Bedeutung für den gesamten Aertztestand.

Von Dr. med. et phil. Walter Lustig, Med.-Rat an der Regierung in Koblenz.

Der auf eine Eingabe der Zahntechniker von dem Hauptausschuß des Landtages am 2. V. 1924 gefaßte Beschluß, den Herrn Wohlfahrtsminister zu ersuchen, gesetzgeberische Arbeiten zur Schaffung von Dentistenkammern in Angriff zu nehmen, dürfte gegebenenfalls in seiner Auswirkung für den Aertztestand von ganz besonderer Bedeutung sein. Daher erachte ich es für äußerst wichtig, wenn alle Aerzte über das Wichtigste der Zahntechnikerfrage orientiert sind.

Unter Zahnmedizinern, Dentisten oder Zahnkünstlern sind nicht-approbierte Heilpersonen zu verstehen, die gewerbsmäßig die Zahnheilkunde ausüben. Diese Gewerbetreibenden unterliegen der Meldepflicht beim zuständigen Medizinalbeamten. Da durch die RGO. die Kurierfreiheit leider in Deutschland uneingeschränkt gestattet ist, unterliegen natürlich die Dentisten in der Ausübung ihres Berufes ebenso wie andere Kurpfuscher keiner besonderen Beschränkung. Es ist ihnen natürlich verboten, sich Zahnarzt zu nennen oder einen art- oder zahnarztähnlichen Titel zu führen; desgleichen dürfen sie die Bezeichnung „Zahnklinik oder Zahnpoliklinik“ nicht anwenden. Wenn auch ein großer Teil des Publikums, mitunter auch gebildeter Schichten, noch heutzutage den Unterschied zwischen einem Dentisten und einem Zahnarzt nicht kennt, so kann doch die Bezeichnung „Dentist“ nicht untersagt werden. Zwar sind mir zwei Urteile höherer Gerichte (OLG. Kolmar 25. II. 1908; OLG. Frankfurt 27. V. 1907) und ein Gutachten von Hoffmann vom 27. VIII. 1922 bekannt, in denen Dentist als zahnärztlicher Titel angesehen wird. Aber demgegenüber stehen viele entgegengesetzte Entscheidungen und auch die Tatsache, daß sich kein Zahnarzt „Dentist“ nennt. Dagegen erachte ich die Bezeichnung „geprüfter“ oder „staatlich geprüfter Dentist“ als unzulässig, und zwar deshalb, weil dadurch beim Publikum der Glaube erweckt wird, der Dentist sei eine approbierte Medizinalperson, zumal ja in weiten Kreisen keine klare Vorstellung von dem Unterschied zwischen Prüfung und Approbation herrscht. Dazu kommt, daß die Zahntechniker sogar in neuester Zeit die Behauptung aufstellen, die eingerichteten Prüfungen stellen die Approbation der Dentisten dar¹⁾. Und wie ist es in Wirklichkeit?

Sie bekommen lediglich einen Ausweis, der das Bestehen der Prüfung und die Erfüllung derjenigen Bedingungen bescheinigt, die in den Ausführungsanweisungen zu § 123 der RVO. niedergelegt sind. Keinesfalls erhält der Dentist dadurch die Genehmigung zur Ausübung der „öffentlichen Gesundheitspflege“ und darf nicht von seiten des Staates oder der Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden; so halte ich es für außerordentlich bedenklich und im übrigen gemäß § 29 der RGO. für unzulässig, wenn Dentisten zur Betätigung auf dem Gebiete der Schulzahnpflege herangezogen wer-

¹⁾ Lang, D. dentist. Wschr. 1924 Nr. 4.